

Haus- und Badeordnung

für das Wasgaufreischwimmbad des Energie- und Bäderbetriebes der Ortsgemeinde Hauenstein vom 19.05.2008

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen für das Wasgaufreischwimmbad in Hauenstein.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist nur ausserhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereichs in den eigens hierfür vorgesehenen Zonen gestattet. In den Nichtraucherzonen ist das Rauchen nicht gestattet. Zigarren- und Zigarettenreste sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
7. Das Aufsichtspersonal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Fundgegenstände sind an das Aufsichtspersonal abzugeben.
9. Den Badegästen ist nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
11. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Verwaltung des Energie- und Bäderbetriebes entgegen.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

12. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Die Öffnungszeit kann witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 1 Stunde vor Betriebsschluss. Die Badezone ist 30 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
13. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
14. Der Zutritt ist nicht gestattet:
- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
15. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
16. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
17. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die Eintrittskarte ist aufzubewahren und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße von 25,00 € belegt. Die jeweils gültige Entgeltsordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
18. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten (auch Dauer- und Familienkarten) wird kein Ersatz geleistet.

III. Haftung

19. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt wurden, haftet der Betreiber nicht.

20. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
21. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt.
22. Das Kinderplanschbecken steht in der Elternaufsicht. Es wird vom Aufsichtspersonal nur in gelegentliche Kontrollgänge einbezogen und nicht laufend überwacht.

IV. Benutzung des Bades

23. Die Badezeit ist während der täglichen Öffnungszeiten des Freischwimmbades nicht befristet. Bei Verlassen des Bades verliert die gelöste Eintrittskarte ihre Gültigkeit.
24. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Garderobenmarken, Schlüssel u. ä. sind vor Aushändigung der Kleidung die in der Preisliste aufgeführten Beträge zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel wieder gefunden wird.
25. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Betriebspersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
26. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
27. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
28. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in Badekleidung gestattet. Das Becken darf nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
29. Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
30. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in Badebekleidung gestattet.
31. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- a) der Sprungbereich frei ist,
- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

- 32. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
- 33. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- 34. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- 35. Ballspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Badegäste dürfen durch sportliche Übungen und Spiele nicht belästigt werden.
- 36. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet. Auf Stühlen und Liegen abgelegte Handtücher sowie ähnliche Utensilien werden als Fundsachen behandelt.
- 37. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.

V. Ausnahmen

- 38. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

VI. Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt mit Wirkung vom 07.06.2008 in Kraft.

Hauenstein, den 19.05.2008

Energie- und Bäderbetrieb Hauenstein

gez.

Christof Reichert
Werkleiter